

# Allgemeine Montagebedingungen

MW Elektrotechnik e.U. – Stand Jänner 2021

## 1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für Montagen, Instandsetzungsarbeiten und Serviceleistungen, welche die MW Elektrotechnik e.U. übernimmt, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen sind. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch MW Elektrotechnik e.U.

Erbringt der Auftragnehmer Leistungen für oder im Auftrag eines Dritten, gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Dritten finden keine Anwendung, auch dann nicht, wenn der Auftragnehmer diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

Diese Montagebedingungen gelten sowohl für Pauschalpreisvereinbarungen als auch für Aufträge nach Zeitberechnung, die entweder für die Lieferung und Montage von Gesamtanlagen oder für ausschließliche Montagearbeiten abgeschlossen werden.

## 2. Montagepreis

Die Montage wird nach Zeitberechnung abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist. Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu verbuchen ist.

Der Preiskalkulation liegt die Montageausführung im Rahmen der Normalarbeitszeit (38,5 Std.) einer 5-Tage-Woche zugrunde. Sollten auf Wunsch und im Interesse des Auftraggebers Überstunden geleistet werden, so sind diese vom Auftraggeber vorab schriftlich zu bestätigen. Die darauf entfallenden Überstundenzuschläge werden gemäß den Verrechnungspreisen des Auftragnehmers gesondert in Rechnung gestellt.

Die Zahlung erfolgt sofort nach Rechnungserhalt netto, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Werden durch vom Auftraggeber verursachte Nichterfüllung der Montagevoraussetzungen gemäß Artikel 4 oder durch andere als die vom Auftraggeber bekanntgegebenen örtlichen Gegebenheiten dem Auftragnehmer Mehraufwendungen verursacht, so ist dieser berechtigt, eine entsprechende Preisanpassung vorzunehmen.

## 3. Mitwirkung des Bestellers

Der Besteller hat das Montagepersonal bei der Durchführung ihrer Tätigkeit auf seine Kosten zu unterstützen, insbesondere durch die umfassende Erfüllung der Montagevoraussetzungen gemäß Artikel 4.

Sofern die Beistellung von Hilfspersonal durch den Besteller vereinbart ist, stellt der Besteller dieses Personal in der vom Auftragnehmer benannten Zahl und Qualifikation bei.

Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Montageleiter über bestehende

spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt den Montageunternehmer von Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Montageleiter den Zutritt zur Montagestelle verweigern.

Stellt der Besteller die Kranfahrbahn bauseitig zur Verfügung, so ist diese unter Einbeziehung der entsprechenden Kranlasten nach der gültigen ÖNORM auszuführen und dafür ein statischer Nachweis zu erbringen. Notwendige Pufferendanschläge sind kundenseitig nach den Angaben des Auftragnehmers herzustellen.

Ist die Lieferung der Kranfahrbahn im Liefer- und Leistungsumfang des Auftragnehmers inkludiert, so gilt als Liefergrenze der bauseitige Schweißgrund bzw. die Stahlkonsole.

Der Toleranzbereich für die Niveauunterschiede der Kranbahnaufleger darf den vom Auftragnehmer vorgegebenen Toleranzbereich nicht überschreiten. Bei einer notwendigen Unterfüttierung der Auflage wird der dadurch entstandene Mehraufwand durch den Auftragnehmer nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand gesondert in Rechnung gestellt.

## 4. Montagevoraussetzungen und technische Hilfeleistung des Bestellers

Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet. Er garantiert, dass auf der Baustelle sämtliche für die Montage notwendigen Vorarbeiten durchgeführt werden und fest befahr- und begehbar Zufahrtswege zur Baustelle bestehen, sodass mit den Montagearbeiten sofort nach Ankunft des Montagepersonals begonnen werden kann. Insbesondere hat der Besteller auf seine Kosten folgendes bereitzustellen:

- 4.1.1 Bereitstellung der notwendigen geeigneten Fachkräfte (qualifizierter Schlosser / qualifizierter Elektriker) in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Fachkräfte haben die Weisungen des Montageleiters zu befolgen. Der Montageunternehmer übernimmt für die vom Besteller bereitgestellten Fachkräfte keine Haftung.
- 4.1.2 Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs-, Bohr-, Stemm-, Maurer- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baugerüste und Baustoffe.
- 4.1.3 Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge, insbesondere Kranwagen, Stapler, Leitern und falls erforderlich Arbeitsbühnen. Der Besteller gewährleistet, dass die Vorrichtungen den Vorschriften des Arbeitsschutzes und der Arbeitsmittelverordnung entsprechen.
- 4.1.4 Bereitstellung von Kraftstrom für 400 Volt und Lichtstrom für 230 Volt sowie die Erstellung der Anschlüsse für Baustromverteilung in unmittelbarer Nähe der Montagestelle (nicht mehr als 20 Meter entfernt). Der Stromanschluss für die zu montierende Krananlage wird bauseitig gestellt, sodass eine probeweise Inbetriebnahme der Anlage möglich ist. Bei fehlendem Stromanschluss und erneu-

ter Anreise erfolgt eine Nachberechnung zu Stundensätzen. Beheizung und Beleuchtung der Baustelle sowie Bereitstellung von sanitären Einrichtungen.

- 4.1.5 Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals sowie geeigneter Aufenthalts- und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erste Hilfe für das Montagepersonal.
- 4.1.6 Transport der Montageteile zum und am Montageplatz, inkl. Zwischentransport im Werk, Schutz der Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle.
- 4.1.7 Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des zu montierenden Liefergegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
- 4.1.8 Die Betonuntergießung von Fußplatten, die Entfernung von eventuellen Gabelblechen nach dem Aushärten des Untergusses und das Anziehen der Ankermutter und Sicherungsmutter (alles gemäß vorliegenden Montageanleitungen) gehört zu den Leistungen des Bestellers.
- 4.1.9 Bereitstellung der notwendigen Hebezeuge für die Montage, wie z.B. Brückenkran, Mobilkran oder hilfswise Gabelstapler. Gabelstapler können nur dann eingesetzt werden, wenn kein anderes Hebezeug zur Verfügung steht und die Tragfähigkeit und Hubhöhe ausreichend sind.
- 4.1.10 Gewichte für die Probelastung samt entsprechender Anschlagmittel für die Abnahme.

Durch den Besteller zu vertretende Wartezeiten werden gesondert in Rechnung gestellt. Mehrarbeit, die durch bauliche Veränderungen, Behinderungen oder Nichteinhaltung zugesagter Baustellengegebenheiten und Eigenschaften entsteht, wird zusätzlich berechnet. Vorhandene Unterkonstruktionen müssen ausreichend bemessen und ausgerichtet sein. Den statischen Nachweis hierfür hat der Besteller zu erbringen.

Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist MW Elektrotechnik nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche der MW Elektrotechnik e.U. unberührt.

## **5. Montagefrist und Montagetermin**

Die Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Besteller, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.

Der vereinbarte Montagetermin gilt mit der Fertigstellungsmeldung und der Anmeldung zur Abnahme durch den Auftragnehmer als erfüllt.

Verzögerungen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat – insbesondere Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen (Streik, Aussperrung), höhere Gewalt sowie die Nichterfüllung der Montagevoraussetzungen gemäß Artikel 4 durch den Auftraggeber – bewirken

eine entsprechende Verlängerung des Montagetermins. Eine Verlängerung des Montagetermins tritt auch dann ein, wenn derartige Verzögerungsgründe eintreten, nachdem der Auftragnehmer bereits einen Verzug aufweist.

Verzögerungen des Montagetermins, die auf Umständen beruhen, die von Dritten – insbesondere von Lieferanten des Auftragnehmers – zu vertreten sind und auf die der Auftragnehmer keinen Einfluss hat, begründen keine Haftung des Auftragnehmers.

## **5.5 Die durch eine Verzögerung dem Auftraggeber entstandenen Mehrkosten werden durch den Auftraggeber abgegolten.** Darunter fallen insbesondere:

- a) Wartezeiten und zusätzliche Reisezeiten;
- b) Kosten und zusätzliche Arbeit aufgrund der Verzögerung, inklusive Abbau, Sicherung und Aufbau der Montageausrüstung;
- c) Zusatzkosten, insbesondere Kosten, die dem Auftragnehmer dadurch entstehen, dass seine Ausrüstungsgegenstände länger als vorgesehen am Montageort gebunden sind;
- d) Zusätzliche Auslösegelder und Reisekosten des Montagepersonals;
- e) Zusätzliche Finanzierungs- und Versicherungskosten;
- f) Andere belegte Kosten, die dem Auftragnehmer aufgrund von Abweichungen vom Montageprogramm entstanden sind.

Wir sind berechtigt, für die dadurch notwendige Lagerung von Materialien und Geräten in unserem Betrieb 5% des Rechnungsbetrages je begonnenen Monat der Leistungsverzögerung zu verrechnen.

## **6. Abnahme**

Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Liefergegenstandes stattgefunden hat.

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber schriftlich die Abnahmebereitschaft des Werkes mit. Diese Mitteilung enthält einen Termin für die Abnahmeprüfungen, der dem Auftraggeber genügend Zeit gibt, sich auf die Prüfungen vorzubereiten.

Der Auftragnehmer erstellt ein Protokoll der Abnahmeprüfungen und übersendet dieses dem Auftraggeber. Wird der Auftraggeber nicht bei den Abnahmeprüfungen vertreten, nachdem er eine Mitteilung gemäß Punkt 6.2 erhalten hat, kann er die Richtigkeit des Abnahmeprotokolls nicht mehr bestreiten.

Hat der Auftraggeber eine Mitteilung gemäß Punkt 6.2 erhalten und kommt er seinen Verpflichtungen nicht nach oder verhindert er sonst wie die Durchführung der Abnahmeprüfungen, gelten die Prüfungen als an dem in der Mitteilung angegebenen Termin erfolgreich durchgeführt.

Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von MW Elektrotechnik, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt. Hat der Besteller die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt

die Abnahme nach Ablauf von sechs Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt.

Der Auftraggeber ist vor der Abnahme nicht zur Nutzung des Werkes oder eines Teiles davon berechtigt. Widrigens gilt das Werk als von ihm abgenommen, sofern nicht das schriftliche Einverständnis des Auftragnehmers vorlag.

Geringfügige Mängel, die die Leistung des Werkes nicht beeinträchtigen, stellen keinen Grund zur Verweigerung der Abnahme dar. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern.

Mit der Abnahme entfällt die Haftung von MW Elektrotechnik für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

## **7. Mängelansprüche**

Nach Abnahme der Montage haftet MW Elektrotechnik für Mängel der Montage in der Weise, dass sie die Mängel zu beseitigen hat. Der Besteller hat MW Elektrotechnik einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Die Haftung von MW Elektrotechnik besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist.

Bei etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung von MW Elektrotechnik vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung von MW Elektrotechnik für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei MW Elektrotechnik sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von MW Elektrotechnik Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

Lässt MW Elektrotechnik – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihr gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Nur wenn die Montage trotz der Minderung für den Besteller nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.

Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber unternehmerischen Kunden ein Jahr ab Abnahme. Gegenüber Verbrauchern gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist von zwei Jahren.

## **8. Haftung des Montageunternehmers**

Wird bei der Montage ein von MW Elektrotechnik oder Dritten geliefertes Montageteil durch Verschulden von MW Elektrotechnik beschädigt, so hat diese es nach ihrer Wahl auf ihre Kosten wieder instand zu setzen oder neu zu liefern.

Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haften wir bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Gegenüber

unternehmerischen Kunden ist die Haftung beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafte Montage, Inbetriebnahme oder Wartung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war.

Im Rahmen von Montage- und Instandsetzungsarbeiten können Schäden an bereits vorhandenen (Rohr-)Leitungen, Geräten als Folge nicht erkennbarer (insbesondere baulicher) Gegebenheiten oder Materialfehler des vorhandenen Bestands entstehen. Solche Schäden sind von uns nur zu verantworten, wenn wir diese schuldhaft verursacht haben.

Schadenersatzansprüche unternehmerischer Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen zwei Jahren gerichtlich geltend zu machen.

Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden – ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden – zufügen.

## **9. Eigentumsvorbehalt**

Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen. Gegenüber Verbrauchern als Kunden dürfen wir dieses Recht nur ausüben, wenn zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und wir ihn unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.

In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

## **10. Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, gemeinsam eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

Es gilt österreichisches Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens, Weidegasse 4, 3495 Rohrendorf bei Krems.

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht. Gerichtsstand für Verbraucher, sofern dieser seinen Wohnsitz im Inland hat, ist das Gericht, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.

Die derzeit herrschende Ungewissheit auf Grund von höherer Gewalt (z.B. Pandemien, Naturkatastrophen) ist

dem Kunden und uns bewusst und dies wurde in die Geschäftsgrundlage mit einbezogen. Der Kunde erklärt ausdrücklich, dass er mit den Rechtsfolgen bei Annahmeverzug einverstanden ist.